

H o n o r a r o r d n u n g
für die Musikschule der Stadt Dorsten
vom 01.04.1992

§ 1

Mit den freiberuflich tätigen Musikschullehrern an der Musikschule werden Honorarverträge abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen von Honorarverträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2

(1) Für den Unterricht an der Musikschule werden Honorare gezahlt. Die Höhe der Honorare entspricht der Vergütung nach den Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zur Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht unter den BAT fallenden Musikschullehrer.

(2) Die Einstufung der Lehrer in die jeweilige Honorargruppe erfolgt nach den Richtlinien der VKA.

(3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Lehrkraft nicht zu vertreten sind, aus, so erhält die Lehrkraft das bei Unterrichtserteilung zustehende Honorar.

(4) Für Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft ohne Zustimmung der Musikschulleitung hält, wird kein Honorar gezahlt. Gleiches gilt für Unterrichtsstunden, für die die Lehrkraft keinen Unterrichtsauftrag hat.

§ 3

Bei über den Unterrichtsauftrag hinausgehenden Verpflichtungen, z. B. Vorbereitung und Durchführung von Sonderveranstaltungen, erhält die Lehrkraft ein Honorar gem. § 2 der Honorarordnung.

§ 4

In besonders gelagerten Ausnahmefällen sind bei der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses mit Zustimmung des Kulturdezernenten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Honorarordnung möglich.

§ 5

Die Honorare werden monatlich gezahlt und bis zum 15. des auf den Unterrichtsmonat folgenden Monats abgerechnet.

§ 6

Reisekosten werden für den Hin- und Rückweg zum Unterricht und den sonstigen in Zusammenhang mit dem Unterricht stehenden Veranstaltungen wie folgt gezahlt:

1. Bis 50 km einfache Strecke gilt der jeweils günstigste Tarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel.
2. Von 50 bis 100 km einfacher Strecke gilt die jeweils günstigste Bundesbahnfahrkarte 2. Klasse.
3. Ab 100 km einfache Strecke gilt die jeweils günstigste Bundesbahnfahrkarte 1. Klasse.

Für Lehrer, die in Dorsten wohnen, werden keine Reisekosten gezahlt.

§ 7

Die Honorarordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.